



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. April 1964

I Teil III Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
21.3.64	Anordnung über die Grundmittelrechnung .....	197
5.3.64	Anordnung über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels	201
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	203

### Anordnung über die Grundmittelrechnung.

Vom 21. März 1964

Zur Sicherung des exakten Nachweises über den Bestand und die Veränderung der Grundmittel und für den Aufbau einer einheitlichen Grundmittelrechnung in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBL. II S. 118) und der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBL II S. 120) folgendes angeordnet:

#### I.

##### Aufgaben der Grundmittelrechnung

###### § 1

###### Allgemeine Aufgabe

In der Grundmittelrechnung sind der Bestand und die Veränderungen der Grundmittel mengen- und wertmäßig kontrollfähig nachzuweisen.

###### § 2

###### Einzelaufgaben

(1) In der Grundmittelrechnung sind

- a) die vorhandenen, hinzukommenden und ausscheidenden Grundmittel sowie
- b) die Wertveränderungen der Grundmittel nachzuweisen und
- c) die Abschreibungen der betriebseigenen Grundmittel zu errechnen.

(2) In der Grundmittelrechnung hat der Nachweis der durchgeführten Generalreparaturen an Grundmitteln zu erfolgen.

(3) In der Grundmittelrechnung ist

- a) die einheitliche Klassifizierung der Grundmittel nach Grundmittelgruppen und -arten sowie
- b) die Kontrollfähigkeit der Verwendung der Grundmittel

zu sichern.

#### II.

##### Erfassung der Grundmittel

###### § 3

###### Erfassungsobjekt

(1) Erfassungsobjekt sind die Grundmittel.

(2) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die

- a) während ihrer gesamten Nutzungsdauer unverändert ihre Gebrauchsform beibehalten und deren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen wird,
- b) eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besitzen und
- c) einen Neuwert (Bruttowert) haben, der 500 DM je Inventarobjekt übersteigt.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 2 sind folgende Arbeitsmittel ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Nutzungsdauer den Umlaufmitteln zuzurechnen:

- a) auftrags- und typengebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen,
- b) Arbeitsschutzkleidung.

(4) Zu den Grundmitteln gehören nicht:

unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke, Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.), Dauerkulturen sowie künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen und Zug-, Zucht- und Nutzvieh.